

# Wann müssen auf Flachdächern wo welche Maßnahmen zur Absturzsicherung getroffen werden?

Text: Daniela Deeg

**F**lachdächer werden immer mehr zu Funktionsflächen und somit auch zu temporären Arbeitsplätzen. Der Pflege- und Wartungsaufwand für Flachdächer kann je nach Art der Bedachung – Kunststoff, Bitumen, mit oder ohne Bekiesung, extensive oder intensive Begrünung „... – sehr unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt, dass Solar- und Mobilfunkanlagen auf Dächern installiert werden und das Dach häufig zur Technikzentrale des Gebäudes wird.

Zwar obliegt es dem Arbeitgeber, für den Schutz seiner Beschäftigten zu sorgen, unabhängig davon müssen sich Planer mit den baulichen Anforderungen an den Arbeitsschutz auseinandersetzen und auf entsprechende Maßnahmen hinweisen. Aber welche Maßnahme ist für welche Situation die richtige?

Sowohl die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ als auch die DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung

und Ausführung“ beschreiben eine eindeutige Rangfolge der Maßnahmen:

1. Absturzsicherung (z. B. Umwehungen, Abdeckungen)
2. Auffangeinrichtungen (z. B. Schutznetze, Schutzwände)
3. Persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) (nur in Verbindung mit geeigneten Einrichtungen für Rettungsmaßnahmen zulässig)
4. Betriebliche Maßnahmen (nur im Einzelfall zulässig)

Lässt sich also eine Gefährdung durch Absturz nicht vermeiden, so hat die Absturzsicherung in Form von Umwehungen, Geländern, Gittern, Abdeckungen usw. immer Vorrang vor anderen Maßnahmen. Der Einsatz einer PSAgA steht in der Rangfolge erst an Punkt drei und soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn sich kollektive Absturzsicherungen wie Umwehungen oder Auffangeinrichtungen nicht einrichten lassen. Diese Priorisierung kann unter Umständen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung und Konstruktion der geplanten Gebäude haben. Wie ist sie also umzusetzen?

Vorab ist klarzustellen, dass die ASR A2.1 die Arbeitsplätze und Verkehrswege nur dann im Gefahrenbereich sieht, wenn diese zwei Meter oder näher an der Absturzkante liegen. Eine Gefährdung und somit die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ließen sich vermeiden, wenn regelmäßig zu wartende Einrichtungen in der Planung so platziert würden, dass sie außerhalb des Gefahrenbereichs lägen. Trotz geschickter Planung lassen sich Wartungsarbeiten am Dachrand jedoch häufig nicht gänzlich vermeiden.

Eine praxisorientierte Empfehlung bietet die Tabelle der „Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) (Siehe Seite 15).

Folgt man den Empfehlungen der DGUV für die Mindestausstattung von Dächern, so kann die Ausstattung eines Flachdachs mit ei-

## NN Neues aus der Normung

nem Seilsicherungssystem ausreichend sein, sofern es z. B. für die jährliche Reinigung der Dachabläufe durch einen Dachdecker genutzt wird. Soll jedoch die intensive Begrünung von einem Gärtner mehrmals jährlich gepflegt werden, ist eine kollektive Schutzeinrichtung, z. B. durch ein Geländer, unumgänglich. Dies kann jedoch nach DIN 4426 in Kombination mit einer linearen Anschlageneinrichtung zurückversetzt sein, sofern bei einer Änderung der baulichen Anlage ein Geländer an der Absturzkante aus technischen Gründen nicht möglich ist. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der auch eine schutzzielorientierte Bewertung des Daches und der damit verbundenen Arbeiten einfließt. Sie gilt als Basis für Planungs- und Ausführungsentscheidungen.

Eine gute Nachricht aus dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr lautet, dass solche Umwehungen zur Absturzsicherung, sofern sie nicht als geschlossene Flächen ausgebildet, sondern filigrane, licht- und luftdurchlässige Geländer sind, bei der Berechnung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben können.

Die Notwendigkeit einer Umwehung als Absturzsicherung auf Flachdächern stößt verständlicherweise bei Bauherren und Planern nicht unbedingt auf Gegenliebe. Umso wichtiger ist es, sich in der Planung bereits frühzeitig mit der Thematik auseinander zu setzen, um ungewünschte Elemente aus dem Entwurf zu verbannen. Wenn alle Stricke reißen, gibt es noch die Möglichkeit, den notwendigen Schutz mittels mobiler Schutzgeländer zu realisieren, dies sollte allerdings nicht die erste Wahl sein, da der Auf- und Abbau in der Regel in Verbindung mit einem höheren Zeit- und Kostenaufwand steht. Letztlich aber entscheidet der Betreiber der Arbeitsstätte bzw. der Bauherr. Dem Planer kommt nur beratende bzw. hinweisende Funktion zu. 

### Fundstellen:

- ❑ DIN 4426: Einrichtung zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung
- ❑ Technische Regeln für Arbeitsstätten: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, ASR A2.1
- ❑ DGUV Information 201-056: Planungsgrundlagen von Anschlageneinrichtungen auf Dächern
- ❑ Merkblatt: Anforderungen an den Absturz auf Flachdächern von Arbeitsstätten: <https://bit.ly/39HMA16>

<b>Nutzungskategorie</b> Nutzungs- und Wartungsintensität  <b>Berufsgattung</b> (Personengruppe)	<b>A</b>  > 5 Jahre Nutzungs- und Wartungsintervall: sehr gering	<b>B</b>  2-5 Jahre Nutzungs- und Wartungsintervall: gering	<b>C</b>  < 2 Jahre Nutzungs- und Wartungsintervall: mittel (z.B. Schneeräumung, Lüftungswartung, Sonnenkollektoren etc)	<b>D</b>  mehrmals jährlich Nutzungs- und Wartungsintervall: hoch Arbeiten auch bei ungünstiger Witterung und bei Dunkelheit
<b>Dachberufe</b> Personen die im Umgang, mit der Herstellung temporärer Absturzsicherungen und anseilschutz geschult sind. z. B. Dachdecker, Spengler, Zimmerleute, Stahlbauer ...	AK 1	AK 2	AK 2	AK 3
<b>Atypische Dachberufe</b> Personen die im Umgang mit Anseilschutz geschult sind. z. B. Lüftungstechniker, Gärtner, Anlagenbauer, Installateure, Schornsteinfeger ...	AK 2	AK 2	AK 3	AK 3
<b>private Nutzer</b> Personen die nicht im Umgang mit Anseilschutz geschult sind. z. B. Eigentümer, Mieter, Hauspersonal ...	AK 3	AK 3	AK 3	AK 3
<b>Jedermann</b> Öffentlicher Personenverkehr z. B. bei Spielplätzen auf Tiefgaragen, bei allgemein zugänglichen Dachterrassen ...	AK 4	AK 4	AK 4	AK 4

AK - Ausstattungsklasse

Tabelle aus DGUV Information 201-056 „Planungsgrundlagen von Anschlageneinrichtungen auf Dächern“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastr. 40, 10117 Berlin www.dguv.de. Graphische Bearbeitung: ByAK

**Ausstattungsklasse (AK) 1:**

- Anschlageneinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten; bei einfacher Montage-möglichkeit auch temporär zulässig
- In der Ebene der Dacheindeckung verlegte Belichtungselemente sind gegen Durchsturz zu sichern (z. B. Kunststoff-Lichtwellplatten, die Elemente sind durch Verschmutzung, Schnee u. dgl. oft nicht oder schwer zu erkennen)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig

**Ausstattungsklasse (AK) 2:**

- Anschlageneinrichtungen mit horizontalen Führungen (z. B. Seilsicherungssysteme, Schienen) als Sicherung gegen Absturz; gegebenenfalls Ergänzung durch Anschlageneinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten zulässig bzw. erforderlich
- Belichtungselemente dauerhaft durchsturzsicher (DIN EN 1873:2006)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorie C und D

**Ausstattungsklasse (AK) 3:**

- An den Absturzkanten sind fest verlegte Verkehrswege und Arbeitsplätze mit kollektiven Schutzeinrichtungen (Seitenschutz gemäß DIN EN 13374:2011 mit 1 m Höhe) auszustatten
- Dachbereiche mit niedrigerer Ausstattungsklasse sind dauerhaft und deutlich sichtbar abzugrenzen
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig
- Stationäre Beleuchtung bei häufigen Wartungsarbeiten bei Dunkelheit
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorie C und D

**Ausstattungsklasse (AK) 4:**

- Verkehrswege und Arbeitsplätze sind entsprechend den Bauvorschriften auszuführen